

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren
(Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008 – FIUGG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Gegenstand der Abgabe

§ 1

Das Land Salzburg erhebt Fleischuntersuchungsgebühren für folgende Leistungen:

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß § 53 Abs 1 LMSVG;
2. Probenentnahmen und Untersuchungen gemäß § 55 Abs 1 LMSVG;
3. Rückstandskontrollen gemäß den §§ 56 bis 59 LMSVG;
4. Hygienekontrollen gemäß § 54 LMSVG in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben.

Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Die Landesregierung hat die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren durch Verordnung festzulegen, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs 4 LMSVG in die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend fällt.

(2) Die Höhe der Gebühr ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr 882/2004 durch Verordnung festzulegen.

(3) In der Verordnung können insbesondere festgelegt werden:

1. eine jedenfalls für jede Untersuchung oder Kontrolle zu entrichtende Mindestgebühr;
2. Zuschläge für Schlachtungen zu bestimmten Tageszeiten oder an Wochenenden;

3. Zuschläge für die Entnahme, den Versand oder die Untersuchung von Proben;
4. ein Zuschlag für die Trichinenuntersuchung;
5. eine Gebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes.

Abgabepflichtige Person

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Fleischuntersuchungsgebühren ist die Lebensmittelunternehmerin bzw. der Lebensmittelunternehmer (§ 3 Z 11 LMSVG) verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle. Die Gebührenschuld entsteht auch, wenn sich das Aufsichtsorgan (amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt, amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent) an den Ort der Untersuchung oder Kontrolle begeben hat und diese aus Gründen, die die abgabepflichtige Person zu vertreten hat, nicht durchführen konnte.

(3) Stellt die Abgabenbehörde nach Ablauf eines Kalenderjahres fest,

1. dass ein abgabepflichtiger Betrieb, dem Gebühren auf Grund der gemäß § 2 erlassenen Verordnung vorgeschrieben worden sind, die Schwelle gemäß § 64 Abs 4 LMSVG überschritten hat oder
2. dass ein Betrieb, dem Gebühren auf Grund der gemäß § 64 Abs 4 LMSVG erlassenen Verordnung vorgeschrieben worden sind, die Schwelle gemäß § 64 Abs 4 nicht überschritten hat,

hat sie die Höhe der Gebühr für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Die neu berechnete Gebühr ist gemäß § 4 mitzuteilen, wenn sich zur bisher ermittelten Gebühr ein Unterschiedsbetrag ergibt. Die bisher vorliegenden Abgabenerklärungen oder Abgabenbescheide gemäß § 4 Abs 1 und 2 treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung der neu berechneten Gebühr außer Kraft.

(4) Ergibt sich aus der Neuberechnung eine zusätzliche Gebührenschuld, werden diese Gebühren nach Maßgabe von § 4 Abs 2 fällig. Ergibt sich ein Guthaben, hat die Abgabenbehörde nach § 158 der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO vorzugehen.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 4

(1) Die Landesregierung hat den abgabepflichtigen Personen die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Fleischuntersuchungsgebühren nach Art und Anzahl der Tatbestände gemäß § 1 Abs 1 aufgeschlüsselt mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt als Abgabenerklärung der abgabepflichtigen Person, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung bei der Abgabenbehörde erster Instanz die Erlassung eines Abgabenbescheides beantragt.

(2) Die Fleischuntersuchungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung der Mitteilung gemäß Abs 1 fällig, wenn die abgabepflichtige Person keinen Antrag auf Erlassung eines Abgabenbescheides gestellt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheides fällig (§ 154 Abs 1 LAO).

(3) Eine direkte Verrechnung der Gebühren zwischen der abgabepflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

Abgabenbehörden

§ 5

(1) Abgabenbehörde erster Instanz ist das Landesabgabenamt.

(2) Die Landesregierung ist Abgabenbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenamt.

Verwendung des Abgabenertrags

§ 6

(1) Der Ertrag aus den Fleischuntersuchungsgebühren ist von einer gesondert zu führenden Ausgleichskasse zu verwalten und zweckgebunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

(2) Jenen Aufsichtsorganen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, gebührt eine Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist. Die Entschädigung besteht aus:

1. einer Grund- oder Mindestentschädigung und allfälligen Zuschlägen oder Abschlägen als pauschale Entlohnung;
2. einer Wegentschädigung und
3. einer besonderen Vergütung für die Entnahme und Verpackung von Proben gemäß § 55 LMSVG zur Untersuchung in Laboratorien.

Weiters gebührt der Ersatz der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für den Versand von Proben. Diese Leistungen stehen auch für Untersuchungen zu, die auf Grund von Ergebnissen der Laboruntersuchungen neuerlich erforderlich geworden sind.

(3) Bei der Festsetzung der Wegentschädigung nach Abs 2 Z 2 ist auf die Entfernungen vom Berufssitz oder Dienstort des Aufsichtsorganes bis zur Untersuchungsstelle (Schlachtstelle, Gehöft usw) Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung kann mit jenen Aufsichtsorganen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, vertraglich auch die für einen bestimmten Zeitraum (zB wöchentlich, monatlich) geltende pauschale Abgeltung ihrer Tätigkeit vereinbaren. In diesem Fall gebührt keine Entschädigung gemäß Abs 2 und 3.

(5) Darüber hinaus können aus den Mitteln der Ausgleichskasse getragen werden:

1. Kosten, die dem Land durch die Anstellung von Aufsichtsorganen entstehen;
2. die Laborkosten für Untersuchungen;
3. die Kosten der Untersuchungsbehelfe und Stempel mit Ausnahme der Stempelleinsätze mit der Betriebszulassungsnummer;
4. die Kosten für die vom Land Salzburg veranstalteten Fortbildungsmaßnahmen;
5. der sonstige Aufwand, der dem Land durch die Vollziehung der im § 1 genannten Aufgaben entsteht.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§ 7

(1) Die Aufsichtsorgane haben über jede Untersuchung, Kontrolle oder Überprüfung gemäß § 1 Aufzeichnungen über folgende Angaben zu führen:

1. Name und Adresse der abgabepflichtigen Person;
2. Datum und Anzahl der Untersuchungen und Kontrollen sowie der Überprüfungen mit der Angabe, ob die Überprüfung die Beurteilung bestätigt hat oder nicht;
3. je nach den Gebührenbemessungskriterien die Art der Untersuchungen und Kontrollen, die Art und Zahl der Tiere, die verwendete Untersuchungsmethode, die Art und Menge der kontrollierten Ware sowie Zeitaufwand, Arbeitsaufwand und Reisekosten;

4. zurückgelegte Kilometer bzw zurückgelegte Gehminuten;
5. Anzahl der Probenentnahmen und Höhe der erforderlichen Versandkosten, allenfalls unter Angabe des Grundes für Untersuchung gemäß § 55 LMSVG.

Die Landesregierung hat für die Aufzeichnungen Formblätter aufzulegen, die zu verwenden sind; alternativ kann von der Landesregierung auch die elektronische Erfassung und Übermittlung der Aufzeichnungen angeordnet werden.

(2) Die Aufzeichnungen sind der Landesregierung bis zum 8. des auf die Untersuchung, Kontrolle oder Überprüfung folgenden Monats zu übermitteln.

Abrechnung

§ 8

Die Ansprüche der Aufsichtsorgane, die sich aus § 6 ergeben, sind von der Landesregierung grundsätzlich monatlich abzurechnen. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan kann auch ein längerer Abrechnungszeitraum, und zwar bis zu einem Jahr, vereinbart werden. Kommt über die Höhe des Anspruches kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen Fleischuntersuchungsgebühren hinterzieht oder verkürzt. Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis 10.000 € zu ahnden.

Verweisungen

§ 10

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das LMSVG beziehen sich auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr 13/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 121/2008.

(3) Die Verweisungen auf die Verordnung (EG) 882/2004 beziehen sich auf die Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABI L 165 vom 30. April 2004, in der jeweils geltenden Fassung.

In- und Außerkrafttreten

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl Nr 90/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 4 und 46/2001 außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag mit Wirksamkeit frühestens ab dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt erlassen werden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz aus dem Jahr 1994 steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz des Bundes, das auf Grund des § 95 Abs 6 Z 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) schrittweise außer Kraft getreten ist. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind an die geänderten bundesrechtlichen Normen und auch an die mittlerweile erlassen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl Pkt 3 der Erläuterungen) anzupassen.

§ 64 LMSVG sieht vor, dass Unternehmerinnen bzw Unternehmer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind wie bisher ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch von seiner gemäß § 7 Abs 3 F-VG 1948 bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teilbereiche des Abgabenrechtes selbst zu regeln oder grundsatzgesetzliche Vorgaben zu treffen. Gemäß § 64 Abs 4 LMSVG hat sich der Bund die Festlegung der Gebührenhöhe in großen Betrieben vorbehalten, § 64 Abs 3 LMSVG beinhaltet Vorgaben für die Gebührenfestlegung in dem den Ländern verbleibenden Bereich. Die beiden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„(3) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs 4 durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (Anm: jetzt Bundesministerin bzw Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend, vgl § 16a des Bundesministeriengesetzes 1986) festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan ist unzulässig.

(4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung der Landeshauptmänner, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichischen Tierärztekammer, für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für die routinemäßige Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs 1, die Probenentnahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs 1 Z 1, für die Hygienekontrollen gemäß § 54 und für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch Verordnung festzusetzen. Ebenso sind die Gebühren der Probenahme und der Untersuchung der

Proben gemäß § 55 Abs 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs 1 Z 1 durch Verordnung festzusetzen.“

In den Erläuterungen (BlgNR Nr 797 XXII GP) wird dazu ausgeführt:

„Die bisherige Festlegung der Gebühren durch die Landesregierung führte zu unterschiedlichen Berechnungen und Höhen in Österreich. Um eine Einheitlichkeit und damit Wettbewerbsgleichheit zu erreichen, werden diese Gebühren mit Verordnung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt. Diese Festlegung bezieht sich nur auf jene Betriebe, bei denen auf Grund des großen Produktionsumfanges von einheitlichen Berechnungsbedingungen ausgegangen werden kann. Als Basis dienen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr 882/2004. Für Kleinbetriebe soll so wie bisher die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen. Damit kann der unterschiedlichen Struktur dieser Kleinbetriebe entgegen gekommen werden.“

Die im § 64 Abs 4 LMSVG vorgesehene Verordnung (LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV) ist bereits erlassen worden (BGBl II Nr 361/2007). Sie ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist vor allem die Verordnung (EG) Nr 882/2004 des europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz relevant, die in den Artikeln 26 und 27 und den Anhängen IV und VI detaillierte Regelungen über Gebühren für amtliche Kontrollen enthält. Die zitierte Verordnung unterscheidet dabei einen Bereich, in dem jedenfalls Gebühren eingehoben werden müssen, und einen Bereich, in dem derartige Gebühren eingehoben werden können. In dem Bereich, der verpflichtende Gebühren vorsieht, sind auch detaillierte Regelungen im Hinblick auf einzuhebende Mindestgebühren enthalten. Generell wird die Gebührenhöhe mit den auf Behördenseite entstehenden Kosten für die Ausgaben gemäß Anhang VI der zitierten Verordnung nach oben hin begrenzt.

Diese geänderten Rahmenbedingungen machen eine gänzliche Neuerlassung der landesrechtlichen Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren erforderlich. Um die Vollziehung nicht unnötig zu erschweren, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Gebühren an die bundesrechtlichen Vorgaben anzugleichen, obwohl diese nicht für alle Betriebe gelten. Unterschiedliche Zu- bzw Abschläge oder Gebührentatbestände für Großbetriebe einerseits und Kleinbetriebe andererseits sollten jedenfalls vermieden werden.

2. Verfassungsrechtlich Rahmenbedingungen:

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948. Gemäß § 7 Abs 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben an die Länder davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwal-

tung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht, so dass der Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers entsprechend eingeschränkt ist (vgl Pkt 1 der Erläuterungen).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Wie bereits in Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, enthält die Verordnung (EG) Nr 882/2004 des europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz eingehende Bestimmungen ua über die bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen anfallenden Gebühren. Diese Normen sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Landesgesetzliche Regelungen können diese Verordnungsbestimmungen ergänzen, wenn entweder die Verordnung selbst dies anordnet oder ihre Bestimmungen einer solchen Festlegung nicht entgegenstehen.

4. Kostenfolgen:

Die durch die vorgeschlagenen Änderungen entstehenden Kostenfolgen sind derzeit nicht konkret abschätzbar, da die Gebührenhöhe für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben unter 1000 GVE Schlachtungen pro Jahr erst in einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen ist. In Großbetrieben wird der Untersuchungsaufwand seit dem Inkrafttreten der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung nicht mehr stückzahl-, sondern zeitaufwandsbezogen abgerechnet. Durch diese Umstellung ist es in diesem Bereich zu Veränderungen im Abgabenertrag gekommen, die auch Auswirkungen auf die Festlegung der Gebührenhöhe für Kleinbetriebe und/oder der Entschädigung für die Aufsichtsorgane (als Hauptausgabenfaktor) haben können, wenn weiterhin alle im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung anfallenden Kosten im Wesentlichen durch Gebühren aufgebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass ein durch die Gebührenfestlegung zu erreichendes Ziel jedenfalls das weitere Ermöglichen von Schlachtungen in Kleinbetrieben in allen Landesteilen sein wird.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Auf Grund eines Vorschlags der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes ist in der Vorlage vorgesehen, dass die von den Aufsichtsorganen zu führenden Aufzeichnungen nicht mehr bis zum 5., sondern bis zum 8. des Folgemonats der Landesregierung zu übermitteln sind.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Entsprechend dem unter Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Ziel einer Angleichung der für Groß- und für Kleinbetriebe geltenden Bestimmungen entspricht der vorgeschlagene Katalog der gebührenpflichtigen Tatbestände § 1 Abs 1 Z 1 LMSVG-KoGeV.

Zu § 2:

Wie bereits einleitend dargestellt, hat der Bundesgesetzgeber – gestützt auf § 7 Abs 3 F-VG 1948 – im § 64 Abs 3 und 4 LMSVG Vorgaben für die landesgesetzliche Regelung der Fleischuntersuchungsgebühren erlassen. Diese Vorgaben führen dazu, dass die Verordnungsermächtigung im Abs 1 nur mehr die Festlegung der Fleischuntersuchungsgebühren in Kleinbetrieben umfasst und dass Abs 2 die Bestimmungen von § 64 Abs 1 erster Satz wiederholt (vgl dazu Pkt 1 der Erläuterungen). Aus der Verweisung auf die Verordnung (EG) 882/2004 ergibt sich ua, dass für bestimmte Tätigkeiten Mindestgebühren gelten (Art 27 Abs 3), dass die eingehobenen Gebühren die für die Kontrollen anfallenden Kosten nicht übersteigen dürfen (Art 27 Abs 4 lit b) und dass auch die Festlegung von Pauschalgebühren zulässig ist (Art 27 Abs 4 lit a). Bei der Festsetzung der Gebühren sind die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes sowie die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage zu berücksichtigen (Art 27 Abs 5).

Die im Abs 3 in den Z 2 bis 5 vorgesehenen Zuschläge entsprechen ebenfalls dem Bundesmodell (vgl § 2 Abs 2 und 3 sowie § 3 Abs 1 Z 1 bis 4 LMSVG-KoGeV). Die in der Z 1 vorgesehene Mindestgebühr ist ein landesspezifisches Erfordernis, das sich aus dem Anwendungsbereich der Landesregelungen (Kleinbetriebe) ergibt.

Zu § 3:

Wie dem unter Pkt 1 der Erläuterungen wiedergegebenen Text des § 64 Abs 3 LMSVG entnommen werden kann, sind die Fleischuntersuchungsgebühren von der Unternehmerin bzw dem Unternehmer einzuheben. Unternehmer(in) im Sinn dieser Bestimmung ist gemäß § 3 Z 11 LMSVG die Lebensmittelunternehmerin bzw der Lebensmittelunternehmer gemäß Art 3 Z 3 der Verordnung (EG) Nr 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelunternehmer(in) nach der zitierten Verordnungsbestimmung ist jene Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderun-

gen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Ein Lebensmittelunternehmen ist jedes Unternehmen, das eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführt.

Die im Abs 2 vorgesehene Gebührenpflicht bei einer vergeblichen Anreise des Aufsichtsorgans entspricht § 1 Abs 2 lit b des geltenden Gesetzes. Der bisher verwendete Begriff „(Fleisch)Untersuchungsorgan“ wird durch den jetzt im LMSVG verwendeten Begriff „Aufsichtsorgan“ (amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, amtliche Fachassistentinnen und -assistenten, vgl § 24 LMSVG) ersetzt.

Die Abs 3 und 4 sind auf Grund der im § 64 Abs 3 LMSVG vorgenommenen kapazitätsorientierten Verordnungsermächtigung erforderlich, die erst im Nachhinein erkennen lassen, ob ein Betrieb nach den Landes- oder den Bundesvorschriften zu beurteilen ist.

Zu § 4:

Die Abs 1 und 2 entsprechen unverändert der geltenden Rechtslage (§ 4 des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes). Abs 3 gibt die im § 64 Abs 3 zweiter Satz LMSVG enthaltene Vorgabe wieder.

Zu § 5:

Diese Bestimmungen über die Abgabenbehörden werden unverändert der geltenden Rechtslage entnommen (§ 5 des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes).

Zu § 6:

Da die Gemeinden in Salzburg keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Schlacht tier- oder Fleischuntersuchung mehr wahrnehmen, ist bei der Bestimmung über die Verwendung des Abgabenertrags keine Aufteilung zwischen dem Land und den Gemeinden mehr vorgesehen. Statt dessen wird die Möglichkeit eingeräumt, auch die Kosten eines in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Aufsichtsorgans aus Mitteln der Ausgleichskasse zu tragen. Durch die Möglichkeit der pauschalen Abgeltung (Abs 4) sollen auch werkvertragsähnliche Konstruktionen ermöglicht werden. Ansonsten entspricht § 6 inhaltlich weitgehend unverändert der geltenden Rechtslage (§ 6 des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes). Im Hinblick auf die weitere Präzisierung in der Durchführungsverordnung wird aber eine verkürzte und vereinfachte Fassung des Abs 2 vorgeschlagen.

Zu den §§ 7 und 8:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich weitgehend unverändert der geltenden Rechtslage (§§ 7 und 8 des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes). Im Hinblick auf den technischen

Fortschritt wird im § 7 Abs 1 letzter Satz auch die Möglichkeit der elektronischen Erfassung und Übermittlung der Daten eröffnet.

Zu § 9:

Die Strafbestimmung bleibt unverändert, die Strafobergrenze wird aber neu und auf Euro angepasst festgelegt.

Zu § 10:

Das Gesetz enthält zahlreiche Verweisungen auf das LMSVG. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen keine dynamische Verweisung auf Bundesnormen möglich ist, gibt Abs 1 jene Fassung des Gesetzes an, auf die sich die landesgesetzlichen Bestimmungen beziehen. Abs 2 hat lediglich Hinweischarakter und soll das Auffinden der zitierten Verordnung erleichtern.

Zu § 11:

Das Gesetz soll möglichst unverzüglich in Kraft treten und wirksam werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.